

13. August 2025

Beräumung von Abfalllagern, deren Nachsorge nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde
hier: immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfreiheit

Besprechung v. 15.12.2022 zwischen Vertretern des LfU/T 22 und des MLUK /Ref. 52

Im Land Brandenburg werden die Nachsorgepflichten von immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfalllagern nicht immer ordnungsgemäß erfüllt. Denn mit der Stilllegung der Anlage dürfen vom Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen mehr ausgehen, es müssen vorhandene Abfälle entsorgt werden, und der ordnungsgemäße Zustand des Anlagengrundstücks muss gewährleistet sein (siehe im Einzelnen § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Vielfach fehlt es bereits an einer ordnungsgemäßen Stilllegungsanzeige (§ 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Darüber hinaus werden insbesondere vorhandene Abfälle nicht (ausreichend) entsorgt, und verbleiben entgegen der bestehenden Pflichten auf dem Grundstück. Dies führt – abgesehen von Schäden für die Umwelt - zu erheblichem behördlichen Aufwand. Unter anderem müssen sämtliche potenziell Pflichtigen für die Beräumung identifiziert und zur Entsorgung herangezogen werden.

Um die Beräumungsaktivitäten illegal verbliebener Abfälle nicht durch aufwendige Genehmigungsverfahren zu verzögern, wird hiermit klargestellt, dass für die notwendigen Beräumungs-, Abriss- oder Behandlungsaktivitäten am Standort illegal verbliebender Abfälle eines ehemals genehmigten Abfalllagers keine (weitere) immissionsschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sofern keine anderen oder weiteren Abfälle am Standort gelagert oder behandelt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn die notwendigen Beräumungs-, Behandlungs- und Abrissaktivitäten länger als ein Jahr dauern.

Rechtlich kann dies damit begründet werden, dass diese Aktivitäten zur Stilllegung der Anlagen gehören, zu der die ursprüngliche Genehmigung verpflichtet (§ 5 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Das Erlöschen einer Genehmigung – etwa auf Grund eines dreijährigen Nichtbetreibens (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) – betrifft nur die Rechte und Pflichten zum Errichten und Betreiben der Anlage, nicht aber deren Stilllegung (Ohms, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, Rn. 42 zu § 18 BImSchG m.w.N.).

Diese Grundsätze gelten auch, soweit überhaupt keine (immissionsschutzrechtliche) Anlagengenehmigung für die lagernden Abfälle existiert und die befristete Behandlung am Ort der Lagerung der optimierten Entsorgung dient. Denn die Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG erstreckt sich lediglich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage (nicht auf die Stilllegung). Auch ist der Anlagencharakter sowie das „Betreiben“ einer Abfallentsorgungsanlage bei befristeten Tätigkeiten, die vor allem dem Ziel der Beräumung dienen, zu bezweifeln. Ähnlich ist dies durch die Rechtsprechung auch strafrechtlich gewürdigt worden: das Entfernen von Abfällen aus dem Altbestand einer Anlage sei kein illegaler Betrieb einer solchen Anlage (BayObLG, Beschl. v. 15.04.1998 – 4 St RR 50/98).

Für die Abfallbehandlung am Beräumungsort kann im Übrigen weitergehend der Rechtsgedanke einer Privilegierung zur Abfallbehandlung am Entstehungsort herangezogen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dort 2. HS der 4. BImSchV).

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Anforderungen – z.B. wg. Emissionen – an die Abfallbehandlung bleiben ebenso wie abfallrechtliche Anforderungen an die Entsorgung unberührt, sie können auf die jeweiligen fachrechtlichen Anordnungen im Rahmen der Überwachung gestützt werden.

Lässt das Landesamt für Umwelt eine Beräumung von illegal lagernden Abfällen vornehmen oder ordnet dies an, so informiert es vorab die untere Abfallwirtschaftsbehörde – unter Nennung des Vorhabens, des Grundstücks und des/der Verantwortlichen.

Zu beseitigende bauliche Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 6 Bauvorlagenverordnung), außerdem gelten die Anforderungen nach § 22 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz.

Dieses Schreiben wurde durch Referat 54 mitgezeichnet.

Im Auftrag

Referatsleitung 52
(Abfallwirtschaft, Rechtsangelegenheiten)